

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1952

Nummer 59

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
5. 11. 52	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	307
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
13. 12. 51	Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Detmold	308
22. 7. 52	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Oppenweher Moor“ in der Gemarkung Oppenwehe, Landkreis Lübbecke (Westf.)	308
5. 11. 52	Polizeiverordnung betreffend Viehränken und Schwemmen an der Lippe von Netheus bis zur Grenze des Regierungsbezirks Detmold	308
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
7. 9. 50	Polizeiverordnung. Neunter Nachtrag zur Baupolizeiverordnung vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln, mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn — Amtsblatt 1930, Sonderbeilage zu Stück 21 —	309
7. 9. 50	Polizeiverordnung. Siebenter Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Landgemeinden des Regierungsbezirks Köln vom 30. April 1932 — Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 26 —	310
18. 6. 52	Polizeiverordnung. Zehnter Nachtrag zur Baupolizeiverordnung vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn — Amtsblatt 1930, Sonderbeilage zu Stück 21 —	311
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Essen		
5. 12. 51	Polizeiverordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung betr. Entwässerung der Grundfläche im Stadtbezirk Essen vom 16. März 1923 und der Polizeiverordnung über die Entleerung und Reinigung der Benzin- und Fettabscheider im Stadtbezirk Essen vom 20. Februar 1929	311
H. Landkreis Rhein-Wupper		
30. 9. 52	Polizeiverordnung betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Rhein-Wupper vom 1. Oktober 1935 in der Fassung vom 15. Juni 1938	312
30. 9. 52	Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Rhein-Wupper	312
J. Stadt Viersen		
18. 4. 50	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochen- und Jahrmarkten der Stadt Viersen	313
K. Stadt Brühl		
8. 9. 52	Verordnung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Brühl (Pol.-VO. betreffend Straßenreinigung)	315
L. Stadt Köln		
17. 6. 52	Verordnung (PolVO) der Stadt Köln betr. Bauzonen und Baugestaltung am Theaterplatz	316
17. 6. 52	Verordnung (PolVO) der Stadt Köln betr. die Baugestaltung der Baublöcke auf der Nordseite der Bachstraße zwischen Wallstraße und Eifgenstraße in Köln-Mülheim	317
17. 6. 52	Verordnung (PolVO) der Stadt Köln betr. die Baugestaltung über den Wiederaufbau des Baublocks zwischen Waisenhausgasse und „Am Trutzenberg“ einerseits und „Vor den Siebenburgern“ und Martinsfeld andererseits	317
M. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
4. 11. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken	321
15. 10. 52		
23. 10. 52	Bekanntmachungen. Betrifft: Wochenausweise	321/322
31. 10. 52		
7. 10. 52		

Teil I

Landesregierung

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 5. November 1952.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 35) wird hierdurch an-

gezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1951 S. 363 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten des Lippeverbandes in Dortmund zum Zwecke des Ausbaues des Kirchderner Grabens — Oberlauf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 307.

Teil II

Andere Behörden

C. Bezirksregierung Detmold

Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Detmold.

Auf Grund des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 und der Fischereiordnung vom 29. März 1917 wird folgende Bestimmung erlassen:

§ 1

Für die Gewässer des Reg.-Bez. Detmold wird als Arten-
saisonzeit für die Regenbogenforelle die Zeit vom
1. März bis 30. April festgesetzt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung unterliegen den Strafbestimmungen des § 127 (6) des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 13. Dezember 1951.

Der Regierungspräsident:

Dr. K. E.

— GV. NW. 152 S. 308.

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Oppenweher Moor“ in der Gemarkung Oppenwehe, Landkreis Lübbecke (Westf.).

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das etwa 2 km nördlich Oppenwehe liegende Hochmoor in der Gemarkung Oppenwehe, Landkreis Lübbecke (Westf.), wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 130 ha und umfaßt in der Gemarkung Oppenwehe Flur 32 die Parzellen Nr. 211, 212, 319/213, 320/213, 214 bis 226, 826/227, 827/227, 228, 815/229, 816/229, 230, 231, 232, 315/233, 316/233, 234 bis 238, 930/239, 929/239, 240 bis 243, 997/244, 996/244, 995/244, 245, 246, 982/247, 247/1, 247/2, 247/3, 248 bis 260, 946/261, 945/261, 262 bis 275, 993/276, 994/276, 277 bis 286, 931/287, 932/287, 288 bis 298, 977/299, 978/299, 300 bis 309, 323 bis 449, 836/450, 837/450, 451 bis 466.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Düsseldorf niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf, der höheren Naturschutzbehörde in Detmold, der unteren Naturschutzbehörde in Lübbecke (Westf.) und der Amtsverwaltung in Dielingen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige blutsaugende Insekten,

- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- die Wege zu verlassen, zu lärm, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Gräben vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen (z.B. Übersandung) oder die Bodengestalt einschl. der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen oder die Verhältnisse der Wasserzufluhr oder -abfuhr ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörden zu verändern,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- die forstliche Nutzung,
- die landwirtschaftliche Nutzung und der Torfstich in dem bisherigen Umfange,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Detmold, den 22. Juli 1952.

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. G. A. L. E.

— GV. NW. 1952 S. 308.

Polizeiverordnung betreffend Viehtränken und Schwemmen an der Lippe von Neuhaus bis zur Grenze des Regierungs- bezirks Detmold.

Auf Grund der §§ 21, 25, 39, 41, 113 ff. des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung der Gesetze vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55 usw.) und des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283 usw.) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Gebrauch der Lippe zum Viehtränken und Schwemmen wird im Bereich des Regierungsbezirks Detmold von der Gemeinde Neuhaus bis zur Grenze des Regierungsbezirks auf die Stellen beschränkt, an denen nach Bestimmung der Wasserpoliciebehörde besondere Anlagen zum Viehtränken und Schwemmen geschaffen werden.

§ 2

Ein Beweiden und Begehen der Lippeufer durch Großvieh sowie das Viehtreiben an den Ufern ist wegen der dadurch entstehenden Schäden an den Böschungen und der Gefahr von Uferabbrüchen verboten. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an der Lippe liegenden, als Weiden genutzten Grundstücke sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur die vorgesehenen Tränkstellen an den Lippeufern zum Tränken, und zwar zu diesem Zwecke, benutzt werden.

§ 3

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung gemäß § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 DM androht.

Außerdem wird zur Beseitigung eines nach vorstehenden Bestimmungen polizeiwidrigen Zustandes oder solcher Schäden, die wasserwirtschaftliche Belange gefährden, die Ersatzvornahme auf Kosten des polizeipflichtigen Viehhalters oder Grundstücksberechtigten angedroht.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 5. November 1952.

Der Regierungspräsident
als Wasserpolizeibehörde.

Im Auftrage: Heß.

— GV. NW. 1952 S. 308.

E. Bezirksregierung Köln.

Polizeiverordnung

Neunter Nachtrag zur Baupolizeiverordnung vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln, mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn — Amtsblatt 1930, Sonderbeilage zu Stück 21 —

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) wird für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn sowie für die im § 15 aufgeführten Landgemeinden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Präambel der Baupolizeiverordnung vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln, mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn mit ihrer Nachträgen — im folgenden mit BO bezeichnet — wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut „aber einschließlich der Ortsteile Beuel, Villich, Schwarzhaindorf der Landgemeinde Beuel, Duisdorf, Porz, Bensberg, Eitorf, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Oberkassel, Sieglar, Troisdorf, Bergheim, Quadrath, Ichendorf, Oberaußem, Niederaußem und sämtlicher Landgemeinden des Landkreises Köln“ ist zu streichen.
- b) Hinter das bisherige Schlußwort der Präambel „erlassen“ ist zu setzen:

„Sie gilt auch für nachstehende Landgemeinden des Regierungsbezirks Köln oder Teile von ihrer:“

Landkreis Bergheim

Gemeinde Bergheim — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Horrem — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Ichendorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Niederaußem — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Oberaußem — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Quadrath — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Angelsdorf — nur Ortsteil Angelsdorf —
Gemeinde Buir — nur Ortsteil Buir —
Gemeinde Elsdorf — nur Ortsteil Elsdorf —
Gemeinde Esch — nur Ortsteil Esch —
Gemeinde Kerpen — nur Ortsteil Kerpen —
Gemeinde Mödrath — nur Ortsteil Mödrath —
Gemeinde Sirdorf — nur Ortsteil Sirdorf —
Gemeinde Tünich — nur Ortsteil Neu-Bottenbroich —

Landkreis Bonn

Gemeinde Duisdorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Alfter — Ortsteile Alfter und Alsdorf —
Gemeinde Beuel — Ortsteile Beuel, Villich u. Schwarzhaindorf —
Gemeinde Bornheim — Ortsteile Bornheim und Roisdorf —
Gemeinde Ippendorf — Ortsteil Ippendorf —
Gemeinde Lengsdorf — Ortsteil Lengsdorf —
Gemeinde Witterschlick — Ortsteil Witterschlick —
Gemeinde Meckenheim — Ortsteil Meckenheim —

Landkreis Euskirchen

Gemeinde Blißheim — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Gymrich — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Kierdorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Liblar — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Groß-Vernich — Ortsteil Groß-Vernich —

Gemeinde Kommern — Ortsteil Kommern —
Gemeinde Kuchenheim — Ortsteil Kuchenheim —
Gemeinde Weilerswist — Ortsteil Weilerswist —

Landkreis Köln

Alle Gemeinden des Landkreises Köln.

Oberbergischer Kreis

Gemeinde Drabenderhöhe — Ortsteile Bielstein, Unterbantenberg, Helmerhausen und Weiershagen —
Gemeinde Marienheide — Ortsteil Marienheide —
Gemeinde Morsbach — Ortsteil Morsbach —
Gemeinde Nümbrecht — Ortsteil Nümbrecht —
Gemeinde Ründeroth — Ortsteile Ründeroth, Allenkamp und Wiehlmünden —
Gemeinde Waldbröl — Ortsteil Waldbröl —
Gemeinde Wiehl — Ortsteile Wiehl, Brück und Neudieringhausen —

Rheinisch-Bergischer Kreis

Gemeinde Porz — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Rösrath — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Engelskirchen — Ortsteile Engelskirchen, Hardt, Miebach, Unterkaltenbach, Steeg, Ohl, Loope, Ehreshoven, Broich, Albertstal, Gerhardshöhl —
Gemeinde Lindlar — Ortsteil Lindlar —
Gemeinde Odenthal — Ortsteile Schildgen u. Nittum —
Gemeinde Overath — Ortsteile Overath, Altenbrück, Steinenbrück, Heiligenhaus, Vilkerath, Marienlinden —

Siegkreis

Gemeinde Eitorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Hangelar — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Mondorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Niederdollendorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Oberdollendorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Oberkassel — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Oberlahr — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Sieglar — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Siegburg-Mülldorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Troisdorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Hennef — Ortsteile Hennef, Geistingen und Warth —
Gemeinde Much — Ortsteil Much —
Gemeinde Rosbach — Ortsteil Rosbach —

§ 2

In § 4a der BO ist als 4. Absatz einzufügen:
„Zum Rohbauabnahmetermin hat der Bauherr eine in ihrem 1. und gegebenenfalls auch 2. Teile ausgefüllte Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine nach dem Muster der Anlage A vorzulegen; zu diesem Zwecke ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Abnahmetermin Gelegenheit zur Prüfung der Schornsteine an Hand der baupolizeilich geprüften Zeichnungen zu geben. Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zusammen mit dem Rohbauabnahmeschein wieder auszuhändigen, von ihm — nach Ergänzung in Teil 3 durch den Bezirksschornsteinfegermeister — zur Gebrauchsabnahme wieder vorzulegen, und zu den Bauakten zu nehmen.“

§ 3

In § 4b der BO ist Satz 5 mit dem Wortlaut:
„Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen“ zu streichen.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Die auf Grund der bisher gültigen Bauordnung für die Landgemeinden des Regierungsbezirks bereits erteilten Bauscheine verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt sind.

Köln, den 7. September 1950.

IB II — 30—40—03 —

Der Regierungspräsident.

Anlage A
(Zu § 4)

Bescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen und Feuerungsanlagen gemäß § 4, Ziffer 20 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 20. Oktober 1933.

1. Ich bescheinige hiermit, daß die in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau*) auf dem Grundstück in.....

..... Straße — Platz*) Nr.....

Eigentümer

angelegten Schornsteine unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaues von mir am..... 19..... auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Baupolizeiverordnung — unter Vornahme eines Probekehrens — an Hand der baupolizeilich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind und — daß sie in Ordnung befunden worden sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*).

— daß noch die folgenden Änderungen vorgenommen werden müssen*):

a)

b)

c)

....., den 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister.

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind inzwischen ausgeführt.

....., den 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister.

3. Ich bescheinige, daß die folgenden Feuerstätten

ordnungsmäßig nach § 19 der Baupolizeiverordnung an die Schornsteine angeschlossen sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*).

Die notwendigen Schutz- und Unfallverhütungsvorkehrungen zur Sicherung der mit der Reinigung der Schornsteine betrauten Schornsteinfeger sind angebracht, mit folgenden Ausnahmen*):

a)

b)

....., den 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister.

*) Unzutreffendes zu streichen.

— ABl. Köln 1950 S. 363/365 —

— GV. NW. 1952 S. 309.

Polizeiverordnung

Siebenter Nachtrag zur Baupolizeiverordnung für die Landgemeinden des Regierungsbezirks Köln vom 30. April 1932 — Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 26 —.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammel. S. 23) und der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) wird für die Landgemeinden des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Baupolizeiverordnung vom 30. April 1932 für die Landgemeinden des Regierungsbezirks Köln mit ihren Nachträgen wird wie folgt geändert:

a) In § 4 a der BO ist als 4. Absatz einzufügen:

„Zum Rohbauabnahmetermin hat der Bauherr eine in ihrem 1. und gegebenenfalls auch 2. Teile ausgefüllte Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine nach dem Muster der Anlage A vorzulegen; zu diesem Zwecke ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Abnahmetermin Gelegenheit zur Prüfung der Schornsteine an Hand

der baupolizeilich geprüften Zeichnungen zu geben. Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zusammen mit dem Rohbauabnahmeschein wieder auszuhändigen, von ihm — nach Ergänzung in Teil 3 durch den Bezirksschornsteinfegermeister — zur Gebrauchsabnahme wie der vorzulegen und zu den Bauakten zu nehmen.“

b) In § 4 b der Bauordnung ist Satz 5 mit dem Wortlaut: „Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen“ zu streichen.

§ 2

§ 39 Abs. 1 der Baupolizeiverordnung vom 30. April 1932 ist zu streichen und erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Bauordnung gilt nicht für nachstehende Landgemeinden des Regierungsbezirkes Köln oder Teile von ihnen:

Landkreis Bergheim

Gemeinde Bergheim — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Horrem — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Ichendorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Niederaußem — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Oberaußem — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Quadrath — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Angelsdorf — nur Ortsteil Angelsdorf —
Gemeinde Buir — nur Ortsteil Buir —
Gemeinde Elsdorf — nur Ortsteil Elsdorf —
Gemeinde Esch — nur Ortsteil Esch —
Gemeinde Kerpen — nur Ortsteil Kerpen —
Gemeinde Mödrath — nur Ortsteil Mödrath —
Gemeinde Sindorf — nur Ortsteil Sindorf —
Gemeinde Tönich — nur Ortsteil Neu-Bottenbroich —

Landkreis Bonn

Gemeinde Duisdorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Alfter — Ortsteile Alfter und Alsdorf —
Gemeinde Beuel — Ortsteile Beuel, Villich und Schwarzrheindorf —
Gemeinde Bornheim — Ortsteile Bornheim und Roisdorf —
Gemeinde Ippendorf — Ortsteil Ippendorf —
Gemeinde Lengsdorf — Ortsteil Lengsdorf —
Gemeinde Witterschlick — Ortsteil Witterschlick —
Gemeinde Meckenheim — Ortsteil Meckenheim —

Landkreis Euskirchen

Gemeinde Bliesheim — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Gymnich — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Kierdorf — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Liblar — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Groß-Vernich — Ortsteil Groß-Vernich —
Gemeinde Kommern — Ortsteil Kommern —
Gemeinde Kuchenheim — Ortsteil Kuchenheim —
Gemeinde Weilerswist — Ortsteil Weilerswist —

Landkreis Köln

Alle Landgemeinden des Landkreises Köln.

Oberbergischer Kreis

Gemeinde Drabenderhöhe — Ortsteile Bielstein, Unterbantenberg, Helmerhausen u. Weiershagen —
Gemeinde Marienheide — Ortsteil Marienheide
Gemeinde Morsbach — Ortsteil Morsbach —
Gemeinde Nümbrecht — Ortsteil Nümbrecht —
Gemeinde Ründeroth — Ortsteile Ründeroth, Allenkamp und Wiehlnünden —
Gemeinde Waldbröl — Ortsteil Waldbröl —
Gemeinde Wiehl — Ortsteile Wiehl, Brück und Neudieringhausen —

Rheinisch Bergischer Kreis

Gemeinde Porz — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Rösrath — ganzes Gemeindegebiet —
Gemeinde Engelskirchen — Ortsteile Engelskirchen, Hardt, Unterkaltenbach, Miebach, Steeg, Ohl, Loope, Ehreshoven, Albertstal und Gerhardsohl —
Gemeinde Lindlar — Ortsteil Lindlar —
Gemeinde Odenthal — Ortsteile Schildgen und Nittum —
Gemeinde Overath — Ortsteile Overath, Altenbrück, Steinenbrück, Heiligenhaus, Vilkerath und Marienlinden —

Siegkreis

Gemeinde Eitorf — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Hangelar — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Mondorf — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Niederdollendorf — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Oberdollendorf — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Oberkassel — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Oberlahr — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Sieglar — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Siegburg-Mülldorf — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Troisdorf — ganzes Gemeindegebiet —
 Gemeinde Hennef — Ortsteile Hennef, Geistingen und Warth —
 Gemeinde Much — Ortsteil Much —
 Gemeinde Rosbach — Ortsteil Rosbach —".

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Köln, den 7. September 1950.

IB II — 30—40—04 —

Der Regierungspräsident.

Anlage A
(Zu § 4)

Bescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen und Feuerungsanlagen gemäß § 4, Ziffer 20 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 20. Oktober 1933.

1. Ich bescheinige hiermit, daß die in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau*) auf dem Grundstück in

Straße — Platz*) Nr.

Eigentümer

angelegten Schornsteine unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaues von mir am 19.

auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Baupolizeiverordnung — unter Vornahme eines Probekehrens — an Hand der baupolizeilich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind und — daß sie in Ordnung befunden worden sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*).

— daß noch die folgenden Änderungen vorgenommen werden müssen*):

a)
b)
c)

....., den 19.

Der Bezirksschornsteinfegermeister.

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind inzwischen ausgeführt.

....., den 19.

Der Bezirksschornsteinfegermeister.

3. Ich bescheinige, daß die folgenden Feuerstätten

ordnungsmäßig nach § 19 der Baupolizeiverordnung an die Schornsteine angeschlossen sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*).

Die notwendigen Schutz- und Unfallverhütungsvorkehrungen zur Sicherung der mit der Reinigung der Schornsteine betrauten Schornsteinfeger sind angebracht, mit folgenden Ausnahmen*):

*) Unzutreffendes zu streichen.

— ABl. Köln 1950 S. 365/367 —

a),
 b), den 19.

Der Bezirksschornsteinfegermeister.

— GV. NW. 1952 S. 310.

Polizeiverordnung

Zehnter Nachtrag zur Baupolizeiverordnung vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn — Amtsblatt 1930, Sonderheilage zu Stück 21 —.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn jedoch einschließlich der in der Präambel der Baupolizeiverordnung vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln genannten Landgemeinden mit Zustimmung des Bezirksbeschußausschusses für den Regierungsbezirk Köln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

§ 20, Abs. 2, letzter Satz, der Baupolizeiverordnung vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln — mit Ausnahme der Stadtkreise Köln und Bonn — mit ihren Nachträgen, dessen Worte wie folgt lauten:

„Für die Schornsteine aus Kunststein genügt eine Wangenstärke von 8 cm, wenn sie mit Falzen von 2 cm Höhe versehen sind,” wird gestrichen.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 18. Juni 1952.
IB 2a — 30—40—03 —

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 311.

G. Stadt Essen

Polizeiverordnung
über die Aufhebung der Polizeiverordnung betr. Entwässerung der Grundstücke im Stadtbezirk Essen vom 16. März 1923 und der Polizeiverordnung über die Entleerung und Reinigung der Benzin- und Fettabscheider im Stadtbezirk Essen vom 20. Februar 1929.

Auf Grund des § 14 der §§ 24 ff. und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) in Verbindung mit § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt Militärregierung Deutschland, brit. Kontrollgebiet, S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 5. Dezember 1951 für das Stadtgebiet Essen folgendes verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung betr. Entwässerung der Grundstücke im Stadtbezirk Essen vom 16. März 1923 und die Polizeiverordnung über die Entleerung und Reinigung der Benzin- und Fettabscheider im Stadtbezirk Essen vom 20. Februar 1929 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 5. Dezember 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Essen:

Dr. Toussaint, Nieswandt,
Oberbürgermeister. Ratscherr.

— GV. NW. 1952 S. 311.

H. Landkreis Rhein-Wupper.

Polizeiverordnung betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Rhein-Wupper vom 1. Oktober 1935 in der Fassung vom 15. Juni 1938.

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des Preuß. Wasser- gesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des § 121 der Ersten Verordnung über Wasser- und Boden- verbände vom 3. September 1937 (RGBI. I S. 933) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird gemäß den Bestimmungen des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der Fassung der inzwischen ergangenen Abänderungs- gesetze für den Umfang des Rhein-Wupper-Kreises fol- gende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I

Die Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Rhein-Wupper-Kreis vom 1. Oktober 1935 in der Fassung vom 15. Juni 1938 wird wie folgt geändert:

§ 2

Das Schauamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberkreisdirektor,
2. dem Leiter der kulturbautechnischen Abteilung der Kreisverwaltung,
3. einem Vertreter der Landwirtschaft,
4. einem Vertreter der Industrie,
5. einem Vertreter der Fischerei,
6. dem Leiter des örtlich zuständigen Wasserwirtschafts- amtes oder dessen Beauftragten.

Die Mitglieder zu Ziffer 3 bis 5 werden vom Kreistag nach Vorschlag der zuständigen Organisationen auf 6 Jahre gewählt.

§ 3

In Absatz 1 wird das Wort „Landrat“ durch „Ober- kreisdirektor“ ersetzt.

§ 4

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von drei Mitglie- dern beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Schauamt entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Das Wort „Bürgermeister“ wird ersetzt durch „Stadt-, Amts- oder Gemeindedirektoren“.

§ 14

Demjenigen, der den Vorschriften der §§ 6 bis 10 zu- widerhandelt, wird ein Zwangsgeld bis zu 100 DM an- gedroht.

Artikel II

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert zusammen mit der Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Rhein-Wupper-Kreis vom 1. Oktober 1935 ihre Gültigkeit.

Opladen, den 30. September 1952.

Im Auftrage

des Kreistages des Rhein-Wupper-Kreises:

Gladbach,

Hartkopf,

Landrat.

Kreistagsabgeordneter.

— GV. NW. 1952 S. 312.

Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Rhein-Wupper.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutz- gesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBI. I S. 821) in der Fas- sung des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936

(RGBI. I S. 1001), sowie des § 13 der Durchführungsver- ordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBI. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde in Düsseldorf für den Bereich des Landkreises Rhein-Wupper folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwal- tung als Untere Naturschutzbehörde in Opladen gelb an- gelegten und grün umrandeten Landschaftsteile im Be- reiche des Landkreises Rhein-Wupper werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschafts- schutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschafts- schutzkarte gelb angelegten und grün umrandeten Land- schaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beein- trächtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art und von Ver- kaufsbuden,
- b) die Veränderung, Beschädigung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern,
- c) die Rodung von Waldstücken,
- d) die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben und von Müll- und Schuttplätzen,
- e) das Errichten von Zelten, das Lagern und die Anlage von Lagerplätzen und offenen Feuerstellen,
- f) das Anbringen von Inschriften, Werbezeichen und dgl., soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutz- maßnahmen hinweisen.

(2) Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht wider- spricht, und die behördlicherseits zur Unterhaltung des Rheins und seiner Ufer sowie zum Schutze gegen Hoch- wasser getroffenen Maßnahmen.

Überhaupt bleiben ferner solche Lager- und Zeltplätze, die besonders öffentlich ausgewiesen werden.

(3) Um die bereits geschlagenen Lücken in den Baum- beständen durch neue Pflanzung von Pappeln und Weiden in Gruppen, Reihen und als Einzelbäume wieder aufzufüllen zu können, sind die Grundstückseigentümer, soweit sie nicht selbst anpflanzen, verpflichtet, die An- pflanzung von Bäumen auf öffentliche Kosten auf Wei- den und Wiesen, soweit zumutbar, zu gestatten. Die Bäume sind pfleglich zu behandeln, bis mit besonderer Erlaubnis in jedem Einzelfalle dem Nutzungsberechtigten das Schlagen gemäß § 3 gestattet wird.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden. Diesbezügliche An- träge sind gegebenenfalls in doppelter Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde in Opladen einzu- reichen.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Opladen, den 30. September 1952.

Im Auftrage

des Kreistages des Rhein-Wupper-Kreises:

Gladbach,

Hartkopf,

Landrat.

Kreistagsabgeordneter.

— GV. NW. 1952 S. 312.

J. Stadt Viersen
Gewerbepolizeiliche Anordnung
(Marktordnung)
über die Regelung des Verkehrs auf den Wochen- und Jahrmarkten der Stadt Viersen.

Auf Grund der §§ 69 und 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) in Verbindung mit § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 wird für den Bereich der Stadt Viersen durch Beschuß des Rates der Stadt Viersen vom 18. April 1950 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt.

§ 1

Die Wochenmärkte finden statt:

- a) auf dem Löhplatz: dienstags und donnerstags
- b) auf dem Festhallenvorplatz: mittwochs und samstags.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Die Entscheidung trifft der Oberstadtdirektor.

Werden die Marktplätze durch Jahrmarkte, Kirmessen oder für sonstige Zwecke vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen, so werden die Wochenmärkte für die erforderliche Zeit an anderer geeigneter Stelle abgehalten.

§ 2

Der Handel auf den Wochenmärkten dauert in der Sommerzeit (vom 1. April bis 30. September) von 7 bis 13 Uhr, in den Wintermonaten (vom 1. Oktober bis 31. März) von 8 bis 13 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen nur auf den im § 1 näher bezeichneten öffentlichen Plätzen während der im § 2 bestimmten Zeit gestattet.

Ein genaues Verzeichnis derjenigen Waren, welche auf Grund dieser Bestimmung zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden, ist dieser Anordnung im Anhang beigefügt. Andere als die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen sind.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen; in derselben Zeit muß auch der Marktplatz nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein.

Es ist verboten, Spitzzeisen als Befestigungsanker für die Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder denselben auf andere Art zu beschädigen.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist auf dem Marktplatz verboten. Dies ist nur an dem von der Marktaufsicht festgesetzten Platze gestattet. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den angrenzenden Straßen ist gleichfalls nicht gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platze nicht entfernt.

Fahrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur so lange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dies zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Zwischen den Marktreihen ist das Fahren auf Fahrrädern sowie auch das Führen derselben untersagt.

Großhändler dürfen nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platze Aufstellung nehmen. Der Verkauf darf im Sommer in der Zeit von 7 bis 8 Uhr und im Winter in der Zeit von 8 bis 9 Uhr stattfinden. Den

Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinhändler aufzutreten, ist nicht gestattet.

Als Großhändler im Sinne dieser Marktordnung gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk aus ist verboten. Ausnahmen können von der Marktaufsicht für den einzelnen Fall gesattet werden.

§ 5

Alle zum Verzehren fertigen, zum Verkauf ausgesetzten Marktwaren müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist verboten, der gleichen Waren unmittelbar auf den Erdboden zu lagern. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustand befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Brot- und Fischstände stets sauber zu halten. Tische, auf denen Fisch zum Verkauf gelagert wird, oder von denen er zum Verkauf gelangt, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein.

Fleisch- und Wurstwaren, Fisch und Butter, Schmalz und Käse, Fett und ähnliche Nahrungsmittel müssen vor Regen und Sonnenschein geschützt sein.

Wurstwaren, Fleisch, Butter, Käse, Fett, Schmalz, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren, so weit sie unverpackt feilgehalten werden, sind entweder unter Glas zu halten oder mit stets reiner Gaze oder Cellophanpapier zu bedecken.

Alle Fische (ausgenommen Heringe und Bückinge) sind durch ein Schild, auf dem Artbenennung und Preisangabe verzeichnet sind, kenntlich zu machen.

§ 6

Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schild mit deutlicher Schrift kennlich zu machen.

Wer Wurst mit Mehlzusatz feilhält, ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand ein Schild an einer in die Augen fallenden Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift „Wurst mit Mehlzusatz“ anzubringen.

§ 7

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren zu verhindern und die Ware dem Käufer selbst zuzutragen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrangungen anzubringen, die ein Berühren der Waren verhindern.

Bei dem Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse u. dgl. ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben. Beim Aufstellen von Heringstonnen sind Matten, Decken oder dgl., welche Lake aufsaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung der Marktplätze durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetriebe der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

§ 8

Lebendes Geflügel darf nicht in der Weise befördert oder behandelt werden, daß die Tiere bei den Beinen angefaßt oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten hängend oder an den Flügeln getragen werden.

In einem Korb oder sonstigen Behältnissen darf nicht mehr Geflügel zum Markte gebracht oder feilgehalten werden, als das Behältnis hinreichend Raum gewährt, so daß ein Tier neben dem andern, ohne sich gegenseitig wegen Raumangst zu drücken, auf dem Unterboden des Behältnisses sitzen kann.

Auch dürfen mehrere Tiere zusammen zu den oben genannten Zwecken nicht in Säcke oder Netze gesteckt werden.

§ 9

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

Durch Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dergleichen dürfen die Marktplätze nicht verunreinigt werden.

§ 10

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingeschichtetes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur noch nach Gewicht verkauft werden.

Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Käuflustigen alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.

Die zum Ausnehmen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein und stets sauber gehalten werden.

Maße und Gewichte müssen aus solchem Material hergestellt und beschaffen sein, daß schädliche Folgen für die Gesundheit bei ordnungsmäßigem Gebrauch nicht zu befürchten sind.

§ 11

Die Markthändler sind verpflichtet, an der Außenseite ihres Verkaufsstandes ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort und Wohnung auf einem Schild aus Metall oder Holz in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen.

Auf Verlangen ist dem Beamten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu geben; auch haben die Verkäufer auf Erfordern sich über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 12

Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Marktaufsicht angewiesen. Nach Möglichkeit werden den regelmäßigen Marktbesuchern dieselben Standplätze zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht jedoch nicht.

Die Verkäufer haben die Vorderfront der Reihe der Marktstände innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen.

Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.

Das Verkaufen im Umherziehen ist während der Marktzeit auf dem Marktplatz untersagt.

§ 13

Die Tiefe des Marktstandes darf einen Meter nicht überschreiten. Marktbuden dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Oberstadtdirektors (Ordnungsamt) aufgestellt werden. Tische und andere Vorrichtungen zum Aufstellen der Ware nebst den Bedachungen dafür dürfen weder den Verkehr hindern noch sonst den Marktbesuchern zum Nachteil gereichen. Die Bürgersteige dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht nicht bebaut oder belegt werden.

§ 14

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Wochenmärkten keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitriegen Ausschlägen, Geschwüren oder eitriegen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten. Die Verkäufer haben saubere Kleidung zu tragen.

§ 15

Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen und in Verkaufsständen, in denen unabwaschbare Lebensmittel feilgeboten werden, ist verboten.

§ 16

Das Ausrufen, laute oder marktschreierische Anpreisen und öffentliche Versteigern von Waren auf den Märkten ist verboten.

Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete Marktverkehr und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Einmischungen in die Handelsverabredungen Dritter durch Worte, Winke oder Zeichen sind verboten.

B. Jahrmärkte (Kirmessen).

§ 17

Es finden statt:

Die Frühkirmes, verbunden mit Jahrmarkt am Sonntag, Montag und Dienstag nach dem Sonntag Trinitatis,

die Herbstkirmes, verbunden mit Jahrmarkt am Sonntag, Montag und Dienstag nach dem 3. Oktober jeden Jahres.

Als Marktplatz wird der Löhplatz und Festhallenvorplatz bestimmt. Die Wochenmärkte können aus diesem Anlaß vorübergehend verlegt werden. Der Marktverkehr beginnt täglich um 10 Uhr und endet um 23 Uhr; an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dauert er von 11 bis 14 Uhr und 15.30 bis 23 Uhr.

§ 18

Außer den für den Wochenmarktverkehr freigegebenen Gegenständen dürfen auf dem Jahrmarkt Nahrungs- und Genußmittel und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§ 19

In den Verkaufsbuden darf kein offenes Licht gebrannt werden. In keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 20

Für die Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 16, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

a) Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktaufsicht im Einzelfalle bestimmt.

b) Die Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und sonstiger der Belustigung dienenden Geschäfte bedarf der Genehmigung des Oberstadtdirektors (Ordnungsamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage) schriftlich zu beantragen.

Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Baupolizei in Betrieb genommen werden.

c) In jeder Bude ist ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Front ein Eimer Wasser zu Löschnzwecken bereit zu halten. Kohlen töpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein. Der Oberstadtdirektor (Ordnungsamt) kann für einzelne Schaubuden eine größere Anzahl von Feuerlöschanlagen vorschreiben.

d) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

Das marktschreierische Anpreisen, das Ausschellen und das Auf- und Abwärtssteigern der Waren, das laute und aufdringliche Anrufen der Marktbesucher ist verboten.

§ 21

Die von der Marktaufsicht zugeteilten Plätze sind nur wie angewiesen zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Buden, daß eine Änderung der Platzverteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Marktaufsicht unbedingt Folge zu leisten, andernfalls der sich Weigernde mit einer Verweisung vom Platze zu rechnen hat.

§ 22

Für die Aufstellung auf den für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen des Marktes wird ein Marktstandgeld nach besonderer Satzung erhoben.

Das Marktstandgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufsichtsbeamten zu entrichten, sobald dieser es einfordert. Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Markizeit stets bereit zu halten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

D. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 23

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) wird gemäß § 149 Ziff. 6 der RGO. die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 30 DM, im Nichtbetriebungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 24

Die gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahres 1960.

Viersen, den 18. April 1950.

Im Auftrage des Rates der Stadt Viersen:

Hülser, Gillissen,
Oberbürgermeister. Ratsherr.

Anhang.

Verzeichnis

der nach § 3 der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Stadt Viersen zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

Außer den im § 66 der Reichsgewerbeordnung zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs sind weiter zugelassen:

1

Erzeugnisse des Bodens der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken, eingemacht oder eingekocht), z. B. Obst, Zitronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen, Wurzeln, auch rohe ungedörrte Zichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich Kartoffelmehl und Senfmehl) und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren.

Kleine vierfüßige Tiere, Schafvieh, Ferkel, Ziegen, Kaninchen; Milch, Butter, Käse, Fleisch- und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert, sofern der Verkauf nicht durch andere Bestimmungen untersagt ist, wildes Geflügel und Wildpferd aller Art (während der erlaubten Zeit); Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt und geräuchert).

2

Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine, Ziegel und irdene Geschirre.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Olkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelschwämme, Stengel und Blätter (hauptsächlich auch rohe, unbearbeitete Tabakblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Mau, Karden; desgleichen Öl- und Kleesaat und andere Pflanzensamen.

Ruten, Reiser; auch Besen aus Reisern sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien; Lohe und Lohkuchen; Harz, Teer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche; Bau-, Nutz- und Schirrholtz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten; auch grobe Holzwaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, neue Bettfedern, rohes Horn und wollenes Strickgarn, rohe Tierfelle, Knochen, Borsten, Tierhaare.

Weiter gehören noch dazu: Naturschwämme, Muskatnüsse, Vanille, Eukalyptusblätter und Wacholderbeeren.

— GV. NW. 1952 S. 313.

K. Stadt Brühl

Verordnung

über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Brühl
(Pol.-VO. betreffend Straßenreinigung).

Auf Grund der §§ 14, 28, 33 und 35 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammel. S. 187) — beide in der heute gültigen Fassung — hat der Rat der Stadt Brühl in seiner öffentlichen Sitzung am 8. September 1952 mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Brühl erlassen:

§ 1

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Reinigungspflicht der Wege) obliegt den nach der Ortssitzung vom 11. Dezember 1950 Verpflichteten.

(2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung ist jedoch öffentlich-rechtlich auch der verpflichtet, der für einen anderen dem Ordnungsamt gegenüber mit dessen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Reinigung übernommen hat.

§ 2

(1) Bei einer Verunreinigung auf außergewöhnliche Weise muß unbeschadet § 1 derjenige unverzüglich die Reinigung und Beseitigung des Unrates vornehmen, der die Verunreinigung verursacht hat. Wenn der Verursacher nicht ermittelt wird oder nicht unverzüglich zur Reinigung herangezogen werden kann, so haben die sonst zur Reinigung Verpflichteten auch die außerordentliche Verunreinigung zu beseitigen.

(2) Eine Reinigungspflicht nach Absatz 1 kann insbesondere bei der Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen vorliegen.

§ 3

(1) Die Reinigungspflicht beschränkt sich auf öffentliche Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Stadtgemeinde Brühl dienen.

(2) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen öffentlichen Wege sind ohne weiteres als überwiegend dem inneren Verkehr dienend anzusehen.

(3) Welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage überwiegend dem inneren Verkehr dienen, wird durch die Aufsichtsbehörde festgestellt.

§ 4

(1) Die Reinigung hat regelmäßig wöchentlich dreimal; soweit das Ordnungsamt nicht für einzelne Wege etwas anderes anordnet, und zwar montags, mittwochs und samstags in der Zeit von 8 bis 11 Uhr, zu erfolgen. Falls auf diese Tage gesetzliche oder kirchliche Feiertage fallen, ist der Reinigungspflichtig an dem letzten vorhergehenden Werktag zu genügen.

(2) Das Ordnungsamt kann ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage oder für eine andere Tageszeit anordnen. Ferner sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Wege auf Verlangen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Die zur Reinigung Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflussöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden oder Sommerwege, die Bankeite, die Böschungen und Grabenüberbrückungen, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m der Straßenfluchtlinie oder Platzgrenze reinigen.

§ 6

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände, von den Wegen, insbesondere:

1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
2. die Beseitigung von Schnee und Eis von den Bürgersteigen und Fußgängerwegen, den Gräben und Grabendurchlässen sowie den Rinnenläufen.

(2) Die Reinigungspflicht schließt das Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung sowie das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand, Sägemehl) ein.

§ 7

(1) Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden (§ 6, Abs. 2).

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat müssen sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zutkehren an den Nachbarn oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe und Rinneneinläufe oder Gräben ist streng verboten.

(3) Bei chaussierten Fahrbahnen und unbefestigten Banketten ist die Benutzung harter und stumpfer Besen untersagt.

§ 8

(1) Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit oder Glätte des Bürgersteiges ist durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand, Sägemehl — nicht aber Salz —) zu beseitigen. Bei Wegen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens $1\frac{1}{2}$ m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten. Durch Abschaufeln und Loshacken darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden.

(2) Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten — von 8 bis 20 Uhr — der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

(3) Bei Abzweigungen und Kreuzungen von Wegen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte.

(4) Entstehende Glitschbahnen auf den Wegen, Bürgersteigen oder den Gehbahnen sind sofort zu beseitigen.

§ 9

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht. Eine entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung unterlassene Handlung kann auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen werden.

(2) Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 1955.

Brühl, den 8. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl:

Hürtgen, Oswald,
Bürgermeister. Ratsmitglied.

— GV. NW. 1952 S. 315.

L. Stadt Köln

Verordnung (PolVO) der Stadt Köln betr. Bauzonen und Baugestaltung am Theaterplatz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des § 2 der VO über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), des Art. 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 52 der rev. DGO. vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil. Reg. S. 177 ff.) — sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung — hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten folgende Verordnung (PolVO) erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung (PolVO) erstreckt sich auf die Bebauung der Ostseite der Nord-Süd-Straße zwischen etwa 35,0 m nördlich Schildergasse und etwa 15,0 m nördlich Glockengasse, der Nordseite der Glockengasse zwischen etwa 15,0 m östlich Nord-Süd-Straße und Grundstück Glockengasse 28, der Westseite

der Kreuzgasse zwischen Streitzeuggasse und etwa 20,0 m südlich der Brüderstraße und der Südseite der verlängerten Brüderstraße zwischen etwa 15,0 m westlich Kreuzgasse und Nord-Süd-Straße.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung (PolVO) ist in dem auf Seite 318 abgedruckten Plan durch die strichpunktierte Linie A-B-C-D-E-F bezeichnet.

(3) Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Für das im § 1 bezeichnete Gelände treten die Bestimmungen der Anlage C zur Bauordnung für die Stadt Köln vom 26. Januar 1929 außer Kraft und werden durch die Vorschriften des nachstehenden § 3 ersetzt.

§ 3

(1) Für die Randbebauung des Theaterplatzes mit Ausnahme der südwestlichen Ecke Kreuzgasse — Brüderstraße und der nordöstlichen Ecke Glockengasse — Nord-Süd-Straße gilt allgemein:

Fünf Vollgeschosse ohne Dachaufbauten, kein zurückgesetztes Geschoß. Die Trauhöhe muß 16,50 m über der Ordinate 52,85 m über NN liegen.

Aufzugsschächte über der Dachhaut werden nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

Sie dürfen nicht höher als 1,30 m sein und müssen sich mindestens 9,0 m hinter der Straßenflucht befinden. Ebenfalls werden Entlüftungs- und Heizungskamine über der Dachhaut nur mindestens 9,0 m hinter der Straßenflucht gestattet.

(2) Der Bautrakt an der Ostseite der Nord-Süd-Straße von Glockengasse bis etwa 60,0 m südlich der Glockengasse ist so auszubilden, daß die östliche Fassade nach dem geplanten Parkplatz an der Herzogstraße wie die Westfassade als Vorderfront behandelt wird. Für diesen Baukörper ist eine Tiefe von 13,0 m vorgeschrieben.

Für die Tiefe der übrigen Grundstücke gelten bezüglich der Ausnutzung in der Fläche die Bestimmungen für die Bauklasse V 6 g.

(3) Vordächer über dem Gehweg werden nur gestattet, wenn sie stützenlos sind und ihre Vorderkante sich 3,0 m über der Ordinate 52,85 m über NN befindet.

§ 4

Auf § 1 der Baugestaltungsverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Besondere Beachtung ist folgenden Punkten zu widmen: Zur Erzielung einer einheitlichen architektonischen Gesamtwirkung sind die Bauten hinsichtlich Gliederung der Fassaden, der Größe und Teilung der Türen, Fenster und Schaufenster, der Anordnung von Balkonen und Erkern, der Wahl der Baustoffe und der farbigen Behandlung der Außenflächen sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die Außenhaut ist glatt und abwaschbar oder so vorzusehen, daß ein Neuanschlag möglich ist. Reine Zementputze sind nicht gestattet.

§ 5

Für die Anbringung von Werbezeichen und Lichtreklamen gelten die einschlägigen ortsrechtlichen Bestimmungen, mit folgender Einschränkung:

Als Leuchtfarben sind nur weiße und ins Gelbe und Blaue getönte Farbabstufungen gestattet. Rote und grüne Leuchtfarben, Laufbuchstaben und Wechselschild sind nicht erlaubt. Über dem Erdgeschoß darf nur noch ein Geschoß für Reklamezwecke benutzt werden. Das Anbringen von Reklame irgendwelcher Art oberhalb der Traufen ist nicht gestattet.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

§ 7

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 8

Diese Verordnung (PolVO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 17. Juni 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Schwering, Grün,
Oberbürgermeister. Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 316.

**Verordnung (PolVO) der Stadt Köln
betr. die Baugestaltung der Baublöcke auf der
Nordseite der Bachstraße zwischen Wallstraße und
Eligenstraße in Köln-Mülheim.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des § 2 der VO über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), des Art. 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 52 der rev. DGO. vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil. Reg. S. 177 ff.) — sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung — hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten folgende Verordnung (PolVO) erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung (PolVO) erstreckt sich auf die Bebauung der Nordseite der Bachstraße vom Grundstück Bachstraße Nr. 11 bis Wallstraße.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung (PolVO) ist in dem auf Seite 319 abgedruckten Plane durch die strichpunktierte Linie A-B-C-D bezeichnet.

(3) Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Für das im § 1 bezeichnete Gelände treten die Bestimmungen der Anlage C zur Bauordnung für die Stadt Köln vom 26. Januar 1929 außer Kraft und werden durch die Vorschriften der nachstehenden §§ 3, 4 und 5 ersetzt.

§ 3

(1) Die Haustiefe an der Bachstraße, an der östlichen Seite der Formesstraße und an der westlichen Seite der Wallstraße wird auf maximal 10 m festgelegt. Eine Überbauung des den Grundstücken verbleibenden Hofraumes ist nicht gestattet.

(2) An der Bachstraße einschließlich des Eckgrundstückes Wallstraße 43 werden drei Vollgeschosse mit einer maximalen Traufhöhe von 10,0 m mit flachgeneigtem Dach bis etwa 35° ohne Dachausbau vorgeschrieben. Für die Grundstücke Formesstraße 54 und Wallstraße 45 werden zwei Vollgeschosse ohne Dachausbau mit einer Traufhöhe von maximal 7,0 m zugelassen. Dachneigung bis etwa 35°.

(3) Die rückwärtige Begrenzung der Grundstücke gegen die öffentliche Freifläche ist durch eine Mauer von 2,0 m Höhe zu bilden.

§ 4

Mit Rücksicht auf den Einblick von der Brückenrampe aus sind sämtliche Fronten der Baublöcke und die Mauern zur öffentlichen Freifläche gleichmäßig fassadenmäßig zu behandeln.

§ 5

Für die Anbringung von Werbezeichen und Lichtreklamen gelten die einschlägigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Reklame irgendwelcher Art ist nur an den Straßenfronten der Häuser zulässig. Das Anbringen von Reklamen oberhalb der Traufen ist nicht gestattet.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

§ 7

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 8

Diese Verordnung (PolVO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 17. Juni 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Schwering, Grün,
Oberbürgermeister, Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952. S. 317.

Verordnung (PolVO) der Stadt Köln

betr. die Baugestaltung über den Wiederaufbau des Baublocks zwischen Waisenhausgasse und „Am Trutzenberg“ einerseits und „Vor den Siebenburgen“ und Martinsfeld anderseits.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des § 2 der VO über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), des Art. 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 52 der rev. DGO. vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil. Reg. S. 177 ff.) — sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung — hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten folgende Verordnung (PolVO) erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung (PolVO) wird begrenzt durch die Straßen „Am Trutzenberg“, „Vor den Siebenburgen“, Waisenhausgasse, „Martinsfeld“ und ist in dem auf Seite 320 abgedruckten Plane durch die punktierten Linien A-B-C-D bezeichnet.

(2) Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Für das im § 1 bezeichnete Gelände werden die Bestimmungen der Anlage C zur Bauordnung für die Stadt Köln vom 26. Januar 1929 außer Kraft gesetzt und werden durch die Vorschriften der §§ 3, 4 ersetzt.

§ 3

Für die gesamte Randbebauung des im § 1 näher beschriebenen Baublocks wird eine zweigeschossige Bebauung und eine mittlere Tiefe von 8,50 m mit flachgeneigtem Dach bis 35° vorgeschrieben. Die Entfernung der Rückfronten der Randbebauung voneinander muß mindestens 8 m betragen.

§ 4

Für die Anbringung von Werbezeichen und Lichtreklamen gelten die einschlägigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

§ 6

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 7

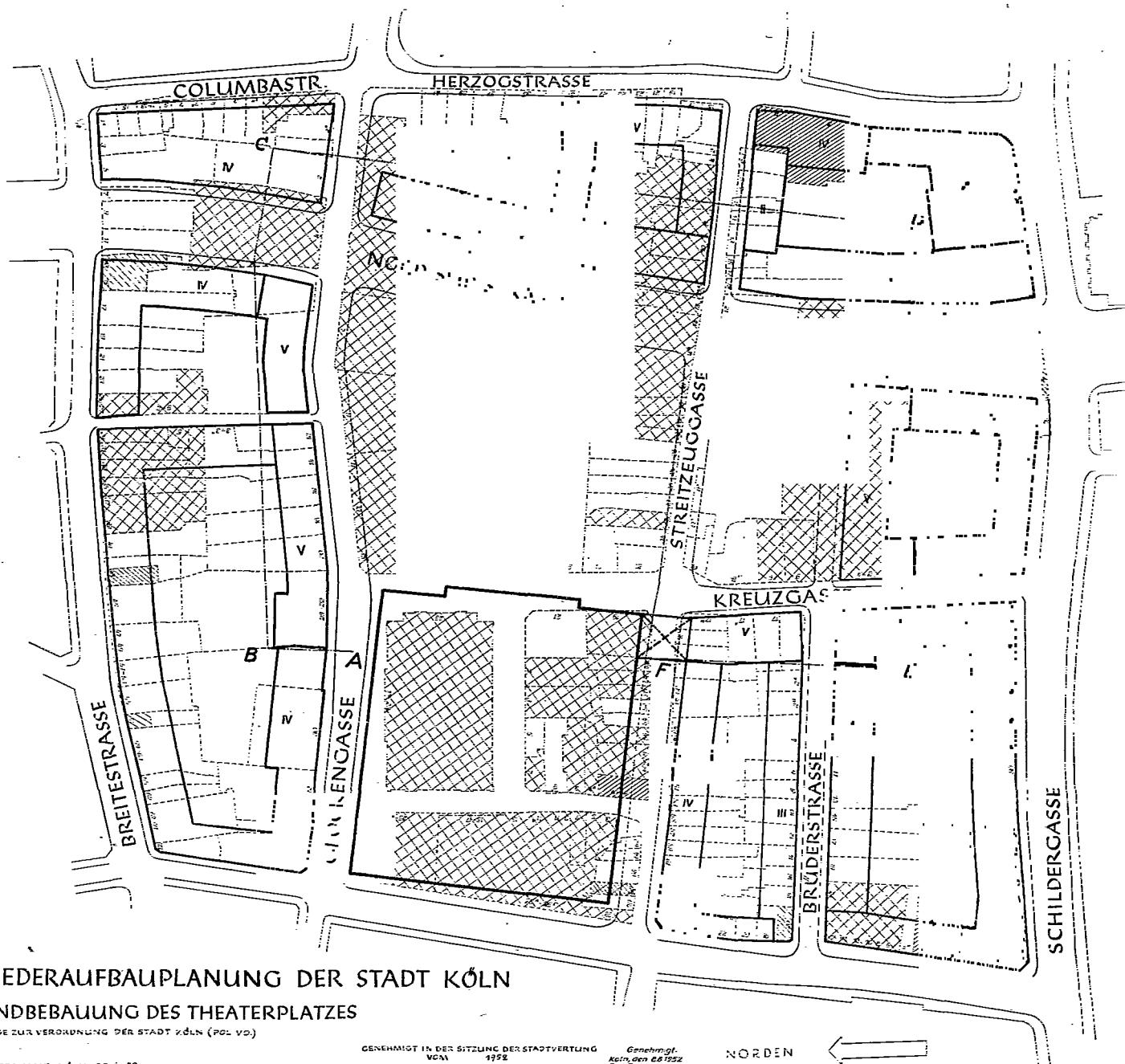
Diese Verordnung (PolVO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 17. Juni 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Schwering, Grün,
Oberbürgermeister, Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952. S. 317.



WIEDERAUFAUPLANUNG DER STADT KÖLN RANDBEBAULUNG DES THEATERPLATZES

ANLAGE ZUR VERORDNUNG DER STADT KÖLN (POL VO)

STADTBAUAMT KÖLN 20.4.58

GENEHMIGT IN DER SITZUNG DER STADTVERTRÄGUNG
VOM 19.5.1958

KÖLN, DEN 12.6.1958

Genehmigt
Köln, den 6.6.1958
Der Regierungspräsident
im Auftrage
(LS) Gerlach

NORDEN

0 10 20 30 40 50 100

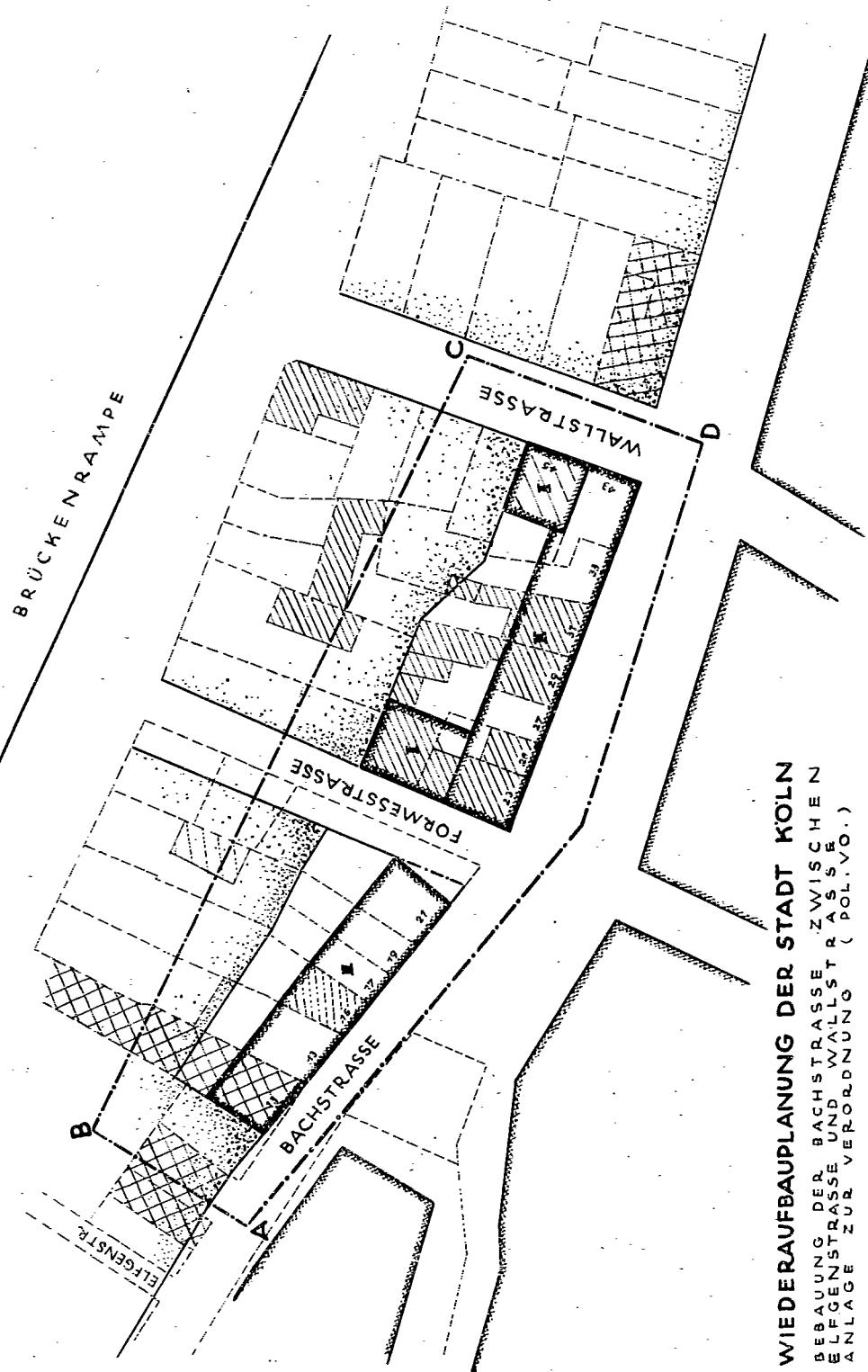
Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und
den daraus entstehenden Vermerken überein

Stadtbaumeister

I.A.
Herrn Ing. F. F. F. F.
OBERBAUAMT

F. F. F.
Dipl. Ing.

IM AUFTRAG DER STADTVERTRÄGUNG
ges. Schwerin ges. Grün
OBERBÜRGERMEISTER STADTVERORDNETER



WIEDERAUFBAUPLANUNG DER STADT KÖLN
BEBAUUNG DER BACHSTRASSE ZWISCHEN
ELFGENSTRASSE UND WALLSTRASSE
ANLAGE ZUR VERORDNUNG (POL. VO.)

Dr. Schwan
Bekannt

PROF. DR. ING.
MITARBEITER

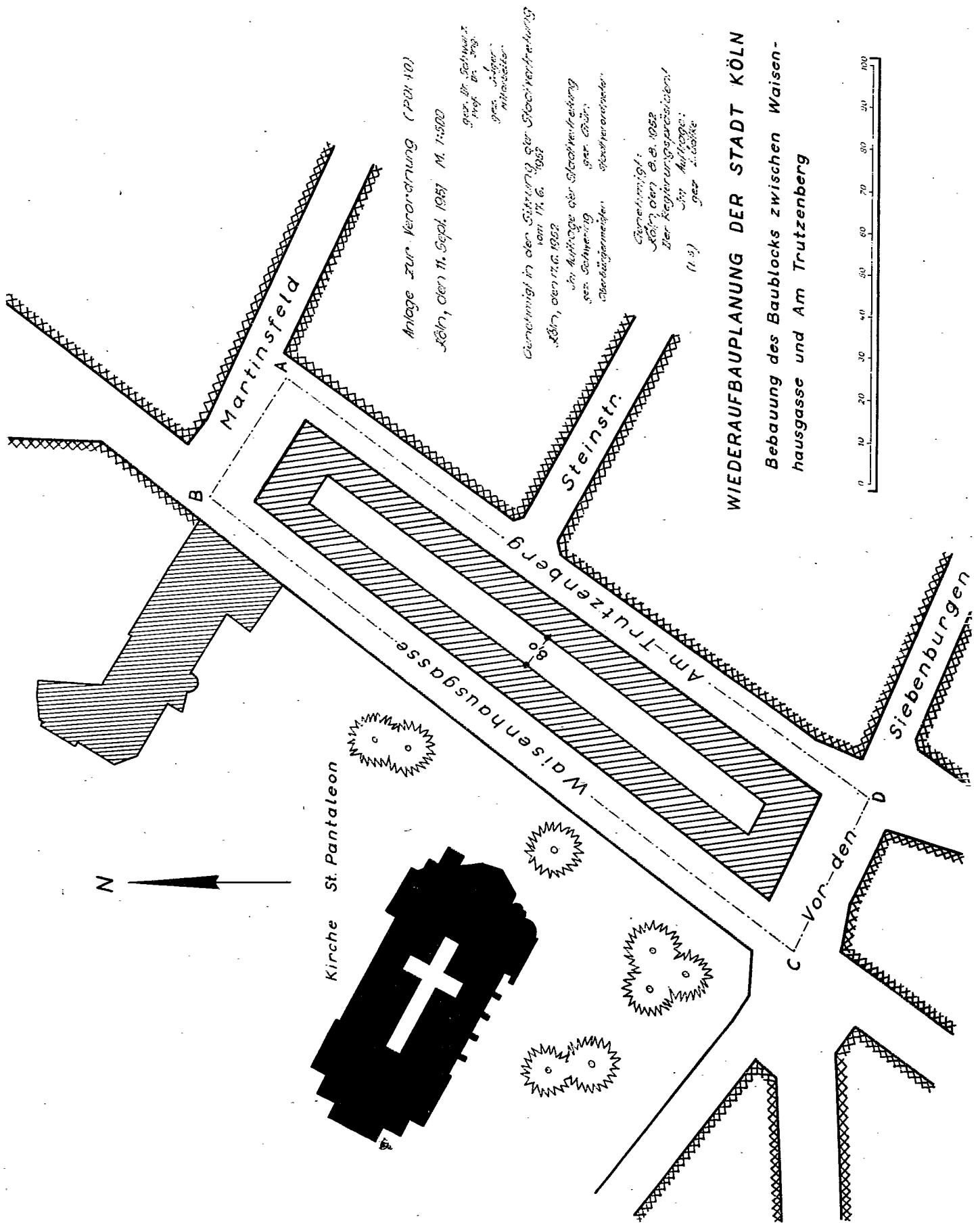
KÖLN, DEN 20. MÄRZ 1952 - MA 1:500

GENEHMIGT IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG
VOM

KÖLN, DEN 17.6. 1952
IM LAUFTRÄGE DER STADTVERTRETUNG
Ges. Schwering ges. Grün
OBERBAUERAMISTER STADTVERORDNETER
Genehmigt: 1952
Köln, den 8.8. 1952
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
ges. Lüdtke

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und
den darauf verzeichneten Vermerken überein
Köln, den 21.8.1952

W. Schwan
Stadtbaumeister



**M. Bekanntmachungen der
Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.**

Betitft: Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken.

Im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 7. November 1952 wird eine Bekanntmachung der Landeszentralbanken betreffend Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken veröffentlicht, nach der die Be-

dingungen der Landeszentralbanken für die Gewährung von Lombarddarlehen Ziff. 5 Schuldbuch- und Ausgleichsforderungen mit sofortiger Wirkung geändert werden.

Düsseldorf, den 4. November 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Böttcher.

— GV. NW. 1952 S. 321.

Betitft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1952

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	97 843	—	— 914	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben	—	2	—	— 3	Rücklagen und Rückstellungen	—	91 511	—	—
Wechsel	—	216 534	—	— 47 599	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	701 489	—	6 076	
a) am offenen Markt gekaufte	14 333	14 408	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	173	+	38	
b) sonstige	75	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	98 954	—	— 43 870	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 619	—	1 598	
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	671 217	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	85 510	—	5 175	
b) angekauft	40 003	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	737	+	123	— 31 182
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	7 686	—	— 3 887
a) Wechsel	4 071	—	19 990	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	37 650	—	— 244
b) Ausgleichsforderungen	5 624	—	24	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(300 082)	—	(—108 496)	—
c) Sonstige Sicherheiten	86	9 781	—	— 85	An die BdL verkauft Ausgleichsforderungen	(26)	—	(—)	—
Beteiligung an der BdL	—	28.000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	—	61 594	—	—					
		1 099 379	—	— 27 539					
			—	— 27 539					

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Kriege. Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 321.

Betitft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1952

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	163 757	—	— 65 914	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben	—	5	—	— 3	Rücklagen und Rückstellungen	—	91 511	—	—
Wechsel	—	165 807	—	— 50 727	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	775 428	+	73 939	
a) am offenen Markt gekaufte	14 333	14 408	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	174	—	1	
b) sonstige	75	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	43 936	—	55 048	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14 489	+	3 870	
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	670 619	—	— 598	e) von sonstigen inländischen Einlegern	79 704	—	5 806	
b) angekauft	39 405	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	808	—	51	— 17 007
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	22 616	—	— 14 930
a) Wechsel	1 231	—	2 840	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	37 819	—	— 169
b) Ausgleichsforderungen	23 663	—	— 18 039	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(335 759)	—	(—35 677)	—
c) Sonstige Sicherheiten	1	24 895	—	— 85	An die BdL verkauft Ausgleichsforderungen	(26)	—	(—)	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	—	63 994	—	—					
		1 131 485	—	— 32 106					
			—	— 32 106					

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 321.

Betriff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1952

Aktiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Passiva			
					Veränderungen gegenüber der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	23 738	—	— 140 019	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben	—	10	—	— 5	Rücklagen und Rückstellungen	—	91 511	—
Wechsel	—	94 705	—	— 71 102	Einlagen			
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	506 751	— 263 677	
a) am offenen Markt gekauft	14 333	14 408	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	450	— 276	
b) sonstige	75	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	62 923	— 18 987	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 656	— 2 833	
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	669 660	— 959	— 959	e) von sonstigen inländischen Einlegern	81 264	— 1 560	
b) angekauft	38 446	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	786	663 630 — 22 — 250 709	
Lombardforderungen gegen					Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	41 095	— 41 095	
a) Wechsel	1 691	—	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	3 817	— 18 799	
b) Ausgleichsforderungen	4 271	—	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	37 787	— 32	
c) sonstige Sicherheiten	69	—	—	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(401 272)	— (— 65 513)	
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	An die BdL verkauft Ausgleichsforderungen	(— 26)	— (—)	
Sonstige Vermögenswerte	—	66 488	—	— 2 494		903 040	— 228 445	
		903 040	—	— 228 445				

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1952

Veränderungen gegenüber den Vormonat

Reserve-Soll : 102 821

— 2 091

Reserve-Ist : 102 821

— 2 091

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart Böttcher Braune

— GV. NW. 1952 S. 322.

Betriff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1952

Aktiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Passiva			
					Veränderungen gegenüber der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	64 010	—	— 40 272	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben	—	6	—	— 4	Rücklagen und Rückstellungen	—	91 511	—
Wechsel	—	141 967	—	— 47 262	Einlagen			
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	658 534	— 151 633	
a) am offenen Markt gekauft	14 333	14 408	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	95	— 355	
b) sonstige	75	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	33 560	— 29 363	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	22 286	— 10 630	
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	668 132	— 1 528	— 1 528	e) von sonstigen inländischen Einlegern	80 072	— 1 192	
b) angekauft	36 918	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	671	795 268 — 115 — 131 436	
Lombardforderungen gegen					Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—	— 41 095	
a) Wechsel	1 181	—	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	5 177	— 1 360	
b) Ausgleichsforderungen	10 652	—	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	38 165	— 378	
c) Sonstige Sicherheiten	16	—	—	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(347 536)	— (— 53 734)	
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	An die BdL verkauft Ausgleichsforderungen	(— 26)	— (—)	
Sonstige Vermögenswerte	—	66 749	—	— 261		995 121	— 92 081	
		995 121	—	— 92 081				

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1952

Veränderungen gegenüber den Vormonat

Reserve-Soll : 102 521

— 2 091

Reserve-Ist : 102 821

— 2 091

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1952

Veränderungen gegenüber den Vormonat

Reserve-Soll : 674 830

— 14 114

Reserve-Ist : 695 835

— 23 585

Überschussreserven : 21 035

— 9 471

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand

Summe der Überschreibungen : 21 445 — 9 301

Summe der Unterschreibungen : 390 — 170

Überschussreserven : 21 055 — 9 471

Düsseldorf, den 7. November 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart Böttcher Braune

— GV. NW. 1952 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.